



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

16/SN-30/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

16/SN-30/ME
1000

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

21. AUG. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ~~10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien~~

Z! 30 GE/987

Datum: 25. AUG. 1987

31. AUG. 1987

St. Schwarz

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eda



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-959/82-1987

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 21.8.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. I-31.035/20-3/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird es als Mangel empfunden, daß im vorliegenden Entwurf etliche Bestimmungen fehlen, welche für eine Realisierung des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes (§ 21 des Sonderabfallgesetzes) erforderlich wären (z. B. Verordnungsermächtigung für eine Bereichsfestlegung für bestimmte Sonderabfallbeseitigungs- oder Manipulationsanlagen).

Weiters sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte Betriebe (z. B. Kfz-Werkstätten, Servicestationen, Malereibetriebe, usw.) eine regelmäßige Entsorgung der Sonderabfälle (fixe Intervalle) vorgeschrieben werden kann (z. B. durch Verordnung des Landeshauptmannes).

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, daß sich bei der Entsorgung einzelner Sonderabfälle (z. B. Altspeisefette) insofern eine völlig unbefriedigende Situation ergibt, als hier noch immer ein starker Trend zur Entsorgung über die Kanalisation festzustellen ist. In diesem Zusammenhang darf die Einführung eines

- 2 -

Gebietsschutzes für Sonderabfallsammler sowie eines "Anschlußzwanges" für Sonderabfallerzeuger zur Diskussion gestellt werden.

Schließlich wäre im Sinne einer der Verwaltungsvereinfachung dienenden Verfahrenskonzentration auch zu überlegen, ob nicht in Verfahren nach dem Sonderabfallgesetz bzw. der Gewerbeordnung 1973 auch die wasserrechtlichen Belange unter Bedachtnahme auf materiell-rechtliche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 wahrgenommen werden könnten, sodaß eine eigene wasserrechtliche Bewilligung entfiele. Die Wahrnehmung der wasserrechtlichen Interessen in einem solchen Verfahren der Sonderabfallbehörde (Gewerbebehörde) müßte in ausreichendem Maße gewährleistet sein. Diesem Zweck könnte eine dem § 127 Abs. 1 lit. b WRG ähnliche Bestimmung (Beziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied) dienen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Art I. Z. 3 (§ 1 Abs. 1 Z. 16 bis 24):

Hier sollten auch Tätigkeiten, die dem Hebammengesetz, BGBI. Nr. 3/1964, unterliegen, einbezogen werden.

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Erweiterungen des Geltungsbereiches muß gefordert werden, daß auch hier die Einschränkung "soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist" getroffen wird. Andernfalls würde jedweder Abfall aus ärztlichen Ordinationen usw. Sondermüll darstellen und müßte dementsprechend entsorgt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß im besonderen Teil der Erläuterungen (Seite 5) auf die demnächst erscheinende Ö-Norm S 2104 "Abfälle aus dem medizinischen Bereich" Bezug genommen wird. Darin ist festgelegt, daß alle Abfälle, die durch die betreffenden Tätigkeiten anfallen, als Sonderabfall einzustufen sind. Dies entspricht jedoch nicht dem Ergebnis der Beratungen im Normenausschuß. Hier wurde größter Wert darauf gelegt, daß

- 3 -

der Großteil der in den Kranken- und Kuranstalten, den Ordinationen und Betriebsstätten der Ärzte, Dentisten, sowie der freipraktizierenden diplomierten Physiotherapeuten etc. anfallenden Abfälle als dem Hausmüll ähnlich einzustufen ist. Lediglich die kleine Gruppe von Abfällen, die unter Z. 3.3 der Ö-Norm S 2104 aufgezählt sind, ist als Sonderabfall bzw. gefährlicher Sonderabfall zu bezeichnen. Daraus geht klar hervor, daß der größte Teil des in der Medizin anfallenden Abfallen als Hausmüll entsorgt werden kann. Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf klargestellt werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 6):

Diese Bestimmung ist weitgehend dem § 338 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet. Nach herrschender Interpretation kann auf Grund der gewählten Formulierung eine Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen nur am Ort des Unternehmens verlangt werden und daher eine postalische Übermittlung solcher Unterlagen an die Behörde nicht durchgesetzt werden. Dies hat sich in der praktischen Vollziehung als Mangel erwiesen, der eine entsprechende Verwaltungsvereinfachung behindert. Im § 6 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes sollte daher eine Übersendungspflicht normiert werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 9 Abs. 1):

Wenngleich die hier vorgesehene Zentralisierung der Bewilligung der Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich beim Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Grundsätzen des Föderalismus nicht entspricht, so kann doch der vorgesehenen Maßnahme auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen eine gewisse Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden. Ein Anhörungsrecht des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten wäre jedoch jedenfalls vorzusehen.

Zu Art. I Z. 10 (§§ 9a und 9b):

Zum § 9a darf auf die Ausführungen zu Art. I Z. 8 verwiesen werden.

- 4 -

Der § 9 Abs. 2 Z. 1 sollte um eine lit. c erweitert werden, wonach eine Ausfuhrbewilligung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann zu erteilen ist, wenn eine Beseitigung im Inland unvertretbare Mehrkosten gegenüber einer Entsorgung im Ausland mit sich bringen würde. Die Z. 3 dieser Bestimmung sollte entfallen, da der hier vorgesehene Nachweis in der Praxis kaum zu erbringen sein wird. Die Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände vorliegen, muß ohnedies vorliegen.

Die in § 9b Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Meldung bzw. Vorlage der Erklärung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates sollte auch vom Entsorgenden, in dessen Auftrag der Transport durchgeführt wird, abgegeben werden können.

Zu Art. I Z. 11 (§ 11 Abs. 3 bis 6):

In der Praxis bestehen große Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit des Sonderabfallsammlers und jener des Spediteurs. Hier erschiene eine Präzisierung angebracht. Außerdem hat sich grundsätzlich nicht bewährt, daß für jede Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder -beseitigers eine Erlaubnis erforderlich ist, da oftmals ausschließlich harmlose Stoffe (wie z. B. Papier oder Glas) betroffen sind. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis sollte lediglich für die Sammlung und Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle oder bestimmter anderer Sonderabfälle, welche genau zu bezeichnen wären, vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 14 (§§ 14a und 14b):

Der § 14a Abs. 1 des Entwurfes sieht eine eigene Betriebsbewilligung der Sonderabfallbehörde auch in jenen Fällen vor, in denen die Errichtungsbewilligung durch die Gewerbe-, Berg- oder Energiebehörde erteilt wurde (und daher eine Errichtungsbewilligung seitens der Sonderabfallbehörde entfiel). Diese Regelung stellt nach ha. Auffassung eine unnötige Verwaltungsaufblähung dar. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht im

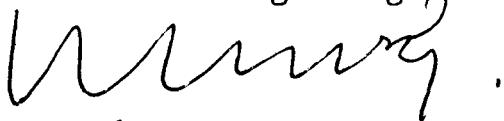
- 5 -

Rahmen der ohnehin meist erforderlichen gewerbebehördlichen Betriebsbewilligung auch der Betrieb der Sonderabfallanlage unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes bewilligt werden könnte. Allenfalls könnte in der Gewerbeordnung 1973 eine zwingend erforderliche Betriebsbewilligung für Sonderabfallanlagen (soferne sie gewerbliche Betriebsanlagen darstellen) vorgesehen werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung muß aus Gründen der Verfahrensökonomie und damit im Zusammenhang stehend der durch sie hervorgerufenen Kosten abgelehnt werden.

Im § 14b erscheint eine nähere Determinierung, unter welchen Umständen eine Enteignung notwendig ist, erforderlich.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter